

22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses

01.02.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 24.01.2017

- Bekanntmachung -

zur 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
am Mittwoch, dem 01.02.2017 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/4
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/8
2.6	Bebauungsplan Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	2017012/1
2.7	Bebauungsplan Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ hier: Satzungsbeschluss	2017013/1
2.8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Ratswall“ in Köthen (Anhalt) hier: I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen	2017017/1
2.9	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017	2017006/1
2.10	Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt	2017004/1
2.11	Sanierungswirtschaftsplan 2017	2017007/1
2.12	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/1
2.13	Kriegersäule	2017016/1
2.14	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/7
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-

3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017005/1
3.5	Sanierungswirtschaftsplan 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017008/1
3.6	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/1
3.7	Vergabe Grünpflegeleistungen Los 1, Gewerbegebiet Ost	2017018/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Klimmek
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/BSU/22/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/BSU/22/001
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Aktenzeichen:
Sitzung: 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Vorlage-Nr.:
	Datum: 01.02.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Südlich Ratswall" in Köthen (Anhalt)

hier:

- I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen

Beschlusstext

- I. Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück in Köthen (Anhalt), „Am Ratswall“, Flur 18, Flurstück 1110, beantragte Befreiung von der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Ratswall“ in Köthen (Anhalt) zu erteilen.
- II. Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die auf dem Grundstück in Köthen (Anhalt), „Am Ratswall“, Flur 18, Flurstück 1110, beantragte Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen unter der Bedingung, dass gemäß Darstellung des Sachverhaltes Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, zu erteilen.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/BSU/22/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/BSU/22/002
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Aktenzeichen:
Sitzung: 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Vorlage-Nr.:
	Datum: 01.02.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Wirtschaftsplan Denkmalschutz 2017 entsprechend Anlage 1.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/BSU/22/003

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/BSU/22/003
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Aktenzeichen:
Sitzung: 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Vorlage-Nr.:
	Datum: 01.02.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Aufwertungsplan 2017 entsprechend Anlage 1.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/BSU/22/004

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/BSU/22/004
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Aktenzeichen:
Sitzung: 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Vorlage-Nr.:
	Datum: 01.02.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Sanierungswirtschaftsplan 2017

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Sanierungswirtschaftsplan 2017 entsprechend Anlage 1.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016177/4
TOP 2.4 : Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	4
		Nein-Stimmen	6
		Enthaltungen	0
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2016178/8
TOP 2.5 : Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	4
		Nein-Stimmen	4
		Enthaltungen	2
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017004/1
TOP 2.10 : Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.10	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	1
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017006/1
TOP 2.9 : Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.9	Befangen	0
		Ja-Stimmen	8
		Nein-Stimmen	2
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017007/1
TOP 2.11 : Sanierungswirtschaftsplan 2017

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.11	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017009/1
TOP 2.12 : Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.12	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	1
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Ina Rauer

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017012/1
TOP 2.6 : Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der
Betroffenen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017013/1
TOP 2.7 : Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Satzungsbeschluss

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.02.2017
Sitzung : 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017017/1
TOP 2.8 : Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Südlich Ratswall"
in Köthen
(Anhalt)
hier:
I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen
Zahl der
Vollgeschosse
II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von
Bäumen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.02.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	4
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016177/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016177/4
	Az.:	erstellt am: 13.12.2016

Betreff

**Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich
der Finanzplanjahre bis 2025**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	laut BV
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	abgelehnt
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
4	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	abgelehnt
5	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
6	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	abgelehnt
7	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	abgelehnt
8	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
9	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) 2017 sowie der Stellenplan 2017 und der Beteiligungsbericht 2017 im Entwurf wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 23.11.2016 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2017 zu entnehmen ist, ist der Ergebnishaushalt 2017 - 2020 ausgeglichen dargestellt bzw. weist sogar 2020 einen Überschuss aus. Dies war u. a. nur dadurch möglich, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen im HKK-Entwurf 2017 festgesetzt wurden.

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Fehlbeträge auszugleichen sind, ist es auch aus diesem Grund weiterhin notwendig, gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2017 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2017.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016178/8

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016178/8
	Az.:	erstellt am: 13.12.2016

Betreff

**Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	laut BV
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	laut BV
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
4	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
5	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	laut BV
6	06.02.2017: Ortschaftsrat Döhndorf	06.02.2017	laut BV
7	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
8	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	abgelehnt
9	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2017 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) 2017 sowie der Stellenplan 2017 und der Beteiligungsbericht 2017 im Entwurf wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 23.11.2016 übersandt.

Im Januar und Februar 2017 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet dann der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2017.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 in der Stadtratssitzung am 23.02.2017 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2017, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2017 zu entnehmen ist, ist der Ergebnishaushalt 2017 - 2020 ausgeglichen dargestellt bzw. weist sogar 2020 einen Überschuss aus. Dies war u. a. nur dadurch möglich, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen im HKK-Entwurf 2017 festgesetzt wurden.

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Fehlbeträge auszugleichen sind, ist es auch aus diesem Grund weiterhin notwendig, gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2017 aufzustellen.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2017.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2017003/7

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.14
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017003/7
	Az.:	erstellt am: 04.01.2017

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	
4	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	
5	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	
6	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	
7	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	
8	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	
9	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

§ 130 (2) KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Entsprechend § 130 (2) Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, mit dem Entwurf der Haushaltssatzung einen Bericht über die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist vorzulegen. Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Der vorgelegte Beteiligungsbericht entspricht somit den gesetzlichen Regelungen und stellt die wesentlichen Daten zu den Beteiligungen zusammen. Darüber hinaus werden auch, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende, ergänzende Informationen gegeben.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit, einen umfassenden Überblick über die städtischen Betätigungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

In Ergänzung zu den vorangestellten Aussagen wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die jeweiligen Einzeldarstellungen im Beteiligungsbericht sowie insbesondere auf die Gliederungspunkte:

1. Einleitung
2. Übersicht zu den kommunalen Beteiligungen
3. Zusammenfassende Darstellung der Beteiligungsverwaltung zu den kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

des Beteiligungsberichts verwiesen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017004/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.10
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017004/1
	Az.:	erstellt am: 11.01.2017

Betreff

Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Aufwertungsplan 2017 entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadt Köthen liegen im Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertungsmaßnahme „Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2017 keine Bewilligungen vor (s.Anlage 3).
Somit stehen lediglich die verbleibenden Mittel der Vorjahre i. H.21.497,07 € in 2017 für die Maßnahmen im Aufwertungsgebiet „Altstadt“ zur Verfügung.

Die geplante Maßnahmebelegung und die Erläuterung hierzu sind den Anlagen zu entnehmen.

Anlage 2

Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

I. Fortführung von Maßnahmen aus dem Vorjahr

lfd. Nr. 1 Trägerhonorar für allgemeine Leistungen

Die verbleibenden Restmittel aus 2016 werden noch benötigt und daher weiter vorgehalten.

lfd. Nr. 2 Planung Ph. 1 - 9 Großer u. Kleiner Plan sowie Fußweg Magdeb. Straße / Planung Ph. 1 - 2 Gartenstraße / Großer Plan incl. Baugrund und

Vermessung sowie Achsabsteckungen

Hier steht die Schlussrechnung noch aus.

Ifd. Nr. 3 Masterplan Schloss

In Vorbereitung der zukünftigen Realisierung/des Neubaus Amtshaus im Schloss Köthen und der weiterhin erforderlichen baulichen Maßnahmen im inneren Schlossbereich wurde als vorbereitende Maßnahme ein Masterplan initiiert.

Das Ergebnis dieses Masterplanes soll dann Voraussetzung für den Bau des Amtshauses und der weiterhin erforderlichen baulichen Maßnahmen im inneren Schlossbereich sein.

Der Masterplan ist Ende 2016 fertig gestellt und abgeschlossen. Die verbleibenden Restmittel des Jahres 2016 werden zur Rechnungsbegleichung der Schlussrechnung Trägerhonorar zu diesem Vorhaben benötigt und weiterhin vorgehalten.

II. Maßnahmen des Jahres 2017

Erläuterung zu den geplanten Maßnahmen

Ifd. Nr. 1 Trägerhonorar für allgemeine Leistungen incl. Programmabschluss

Neue Maßnahmen bzw. Programmfortschreibungsanträge wurden seit dem Programmjahr 2011 nicht mehr gestellt bzw. nicht mehr bewilligt.

Das Förderprogramm kann damit abgeschlossen werden. Dem Sanierungsträger sind die anfallenden Honorarstunden entsprechend zu vergüten.



Anlage 1 - Aufwertungsplan Gebiet Altstadt 2017.pdf



Anlage 3 - Fördermittelmatrix .pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017006/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.9
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017006/1
	Az.:	erstellt am: 11.01.2017

Betreff

Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Wirtschaftsplan Denkmalschutz 2017 entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadt Köthen liegen im Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz für das Haushaltsjahr 2017 folgende Bewilligungen von Fördermitteln vor (s. Anlage 3)

Programmjahr 2014/ Haushaltsjahr 2017	200.000,00 €
Programmjahr 2015/ Haushaltsjahr 2017	<u>125.000,00 €</u>
Summe	325.000,00 €

zuzüglich vorhandener Mittel aus dem Jahr 2016 213.175,49 €

gesamt = 538.175,49 €

Des Weiteren wurde ein Programmantrag 2017 gestellt, welcher noch nicht bewilligt ist. Im HHJ 2017 sind folgende Mittel beantragt

288.000,00 € FM

72.000,00 € EM

Summe: 360.000,00 €

Für die Maßnahmen im Fördergebiet des städtebaulichen Denkmalschutzes stehen somit in 2017 insgesamt Mittel in Höhe von zunächst 538.175,49 € zur Verfügung. Diese Mittel könnten sich durch die ausstehende Bewilligung des Programmjahres 2017 um 360.000,00 € erhöhen.

Die Erläuterungen zu den Mitteln und die Belegung der Mittel mit Fortführungsmaßnahmen aus dem Jahr 2016 und neuen Maßnahmen des Jahres 2017 ist den nachfolgenden Unterlagen zu entnehmen.

I. Finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz 2014

Erläuterung zu I.

- zu 1 Bei den vorhandenen Mitteln aus Vorjahren in Höhe von 213.175,49 € handelt es sich um Fördermittel des Bundes und des Landes sowie den Eigenanteil der Stadt Köthen sowie städtebaulich bedingte Einnahmen
- zu 2-3 Hier handelt es sich um bewilligte Städtebaufördermittel (Bund/Land) der Programmjahre 2014 und 2015 für das Haushaltsjahr 2017. Der städtische Eigenanteil in diesem Förderprogramm beträgt 20 %.
- zu 4 Hier handelt es sich um beantragte Städtebaufördermittel (Bund/Land) des Programmjahres 2017 für das Haushaltsjahr 2017. Der städtische Eigenanteil in diesem Förderprogramm beträgt 20 %. Über diese Mittel kann erst nach Bewilligung verfügt werden.

Anlage 2

Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

II. Fortführung der Maßnahmen aus Vorjahr

Ifd. Nr. 1 Trägerhonorar

Die Mittel werden zur Begleichung von Trägerhonorarrechnungen benötigt.

Ifd. Nr. 2 Trägerhonorar Folgejahre 2017/2018 i.Z.m. z.B. Maßnahmen Amtshaus

Da die bewilligten Mittel des Programmjahres 2014 in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 ausschließlich für private Maßnahmen (Wallstraße 64 - 67 und Amtshaus) eingesetzt werden/wurden und somit in den Folgejahren keine finanziellen Mittel für das Trägerhonorar zur Verfügung standen, dem Treuhänder aber für seine Leistungen eine Vergütung zusteht, wurde hier das Trägerhonorar für die Folgejahre geplant und vorgehalten. Nunmehr werden diese Mittel zur Begleichung von Trägerhonorarrechnungen benötigt.

lfd. Nr. 3 Schulstraße

Es steht noch eine Schlussrechnung der Planung aus.

lfd. Nr. 4 Lindenstraße

Es stehen noch die Schlussrechnungen der Planung aus.

lfd. Nr. 5 Platzgestaltung Neustädter Platz incl. Planung

Die Schlussrechnung Bau und Planung steht noch aus. Die Mittel sind daher weiterhin vorzuhalten.

III. Maßnahmen des Jahres 2017

**lfd. Nr. 1 Gehweg südliche Springstraße östlich, GK 195.500 €
dav. in 2017 = 182.632,29 €**

Das Vorhaben ist Bestandteil des bewilligten Programmjahres 2015. Bei dieser Maßnahme gilt zu beachten, dass der Gehweg direkt an den Schlosspark angrenzt. Sie steht daher im engen Zusammenhang zur Maßnahme VII laufende Nr. 2 im nichtöffentlichen Teil.

lfd. Nr. 2 - private Maßnahmen

siehe nichtöffentlicher Teil

IV. Beantragte Mittel für Programmjahr 2017/HHJ 2017

siehe nichtöffentlicher Teil



Anlage 1 - Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017.pdf



Anlage 3 - Matrix mit vorliegenden Bewilligungen.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017007/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.11
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017007/1
	Az.:	erstellt am: 11.01.2017

Betreff

Sanierungswirtschaftsplan 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Sanierungswirtschaftsplan 2017 entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadt Köthen liegen im Förderprogramm Stadtsanierung für das Haushaltsjahr 2017 keine Bewilligungen von Fördermitteln vor (s. Anlage 3):

Die Mittel der Vorjahre	381.623,30 €
für 2017 bereits vertraglich zugesicherten Ausgleichsbeträge	5.371,40 €
Ausgleichsbetragserhebung - Teilaufhebungsgebiet südl. Springstraße	40.580,00 €
stehen in 2017 für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet zur Verfügung.	
Insgesamt Mittel in Höhe von	427.574,70 €

In diesem Förderprogramm können keine Fördermittelanträge gestellt werden, da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird.

Die geplante Maßnahmebelegung und die Erläuterung hierzu sind den Anlagen zu entnehmen.

I. Finanzielle Mittel aus dem Städtebauförderprogramm

- zu 1 In den vorhandenen Mitteln sind bewilligte und bereits abgerufene Mittel der Vorjahre sowie vereinnahmte Ausgleichsbeträge enthalten.
- zu 2 Bisher wurden zwischen der Stadt Köthen und Grundstückseigentümern Vereinbarungen zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen geschlossen, die als Einnahme im Jahr 2017 zur Verfügung stehen.
- zu 3 Ausgleichsbetragserhebung - Teilaufhebungsgebiet südl. Springstraße
Hierzu werden Ausgleichsbetragsbescheide erstellt. Über die Mittel kann erst nach tatsächlicher Vereinnahmung verfügt werden.

Anlage 2

Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

II. Fortführung der Maßnahmen aus Vorjahr

- lfd. Nr.1 Vermessung**
Für erforderliche Grundstücksvermessungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen sind die Mittel vorzuhalten.
- lfd. Nr. 2 Wertgutachten**
Im Rahmen der Städtebauförderung sind private Kaufverträge einschließlich der Kaufpreishöhe zu prüfen. Hier ist es ggf. erforderlich, ein Wertgutachten erstellen zu lassen. Die Kosten sind daher vorzuhalten.
- lfd. Nr. 3 Stiftstraße Straßenentwässerung – Inliner**
Die Schlussrechnung des Abwasserverbandes konnte wegen fehlender Nachweise nicht vollumfänglich beglichen werden. Die restlichen Kosten sind daher vorzuhalten.

lfd. Nr. 4 Gartenstraße Planung Phase 9
Die Erneuerung der Gartenstraße erfolgte unter Inanspruchnahme von EFRE Mitteln.

Im Rahmen dieser Förderung ist eine Berücksichtigung der Planung Leistungsphase 9 nicht möglich. Da diese jedoch ggf. für die Geltendmachung städtischer Forderungen nötig ist, sind die Mittel vorzuhalten.

lfd. Nr. 5 Trägerhonorar für Folgejahre bis 2020 incl. Abschluss des Förderprogrammes

Dem Treuhänder sind seine Tätigkeiten gemäß Treuhändervertrag zu erstatten.

Da keine Bewilligungen mehr zu erwarten sind, werden hier Mittel für das Trägerhonorar für 2017 und die Folgejahre vorgehalten. Die Kosten sind auch für den Abschluss des Förderprogrammes vorgesehen.

lfd. Nr. 6 Straßenentwässerung Postplatz

Der Abwasserverband hat noch keine Schlussrechnung für die Straßenentwässerung Postplatz gestellt. Die Stadt hat die Kosten vertragsgemäß zu erstatten und sind daher vorzuhalten.

- lfd. Nr. 7 Wertgutachten (Anfangs- und Endgutachten)**
Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. In diesem Fall sind dann auch Ausgleichsbeträge abzurechnen.
Eine Vielzahl der Eigentümer hat bisher freiwillige Vereinbarungen mit der Stadt geschlossen. Hier sollen nun erste Teilbereiche aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden.
Vor der Entlassung sind die Ausgleichsbeträge von Eigentümern zu erheben, die noch keine freiwillige Ablösevereinbarung mit der Stadt getroffen haben. Hier kann es dazu kommen, dass Einzelgutachten über den Anfangs- und Endwert des jeweiligen Grundstückes erforderlich sind.
Kosten sind dementsprechend weiter vorzuhalten.
- lfd. Nr. 8 Straßenentwässerung Springstraße von Gartenstraße bis Theaterstraße**
Der Abwasserverband hat noch keine Schlussrechnung für diese Straßenentwässerung gestellt. Die Stadt hat die Kosten vertragsgemäß zu erstatten und diese daher vorzuhalten.
- lfd. Nr. 9 Grunderwerb Lindenstraße**
Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Lindenstraße wurden private Grundstücksteile durch die Gehwegbereiche tangiert und überbaut. Im Rahmen der Grundstücksbereinigung ist daher Grundstückserwerb von Teilflächen des privaten Grundstückes Lindenstraße 10 unabdingbar, da diese öffentlich als Verkehrsanlage genutzt wird. Zwischenzeitlich ist die Vermessung und Grundstücksteilung abgeschlossen. Nunmehr wird in 2017 die entsprechende notarielle Beurkundung erfolgen.
- lfd. Nr. 10 diverse Ordnungsmaßnahmen**
Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Vorbereitung der Abrechnung der Gesamtmaßnahme noch diverse kleinteilige Ordnungsmaßnahmen umzusetzen sind.
- lfd. Nr. 11 Private Maßnahmen**
siehe nichtöffentlicher Teil

III. Maßnahmen des Jahres 2017

- lfd. Nr. 1 Gestaltungssatzung (Bereiche für die noch keine Satzung vorhanden ist)**
Es wurde bereits die erste Teilaufhebung des Sanierungsgebietes beschlossen und es werden weitere Teilgebiete folgen. Es liegen jedoch nicht für alle Bereiche des Sanierungsgebietes Gestaltungssatzungen vor. Für diese Bereiche sollen Gestaltungsvorschriften erlassen werden, so dass auch zukünftig die städtebaulichen Zielsetzungen langfristig gesichert werden.
- lfd. Nr. 2 private Maßnahmen**
siehe nichtöffentlicher Teil



Anlage 1 - Sanierungswirtschaftspal 2017.pdf



Anlage 3 - Fördermittelmatrix .pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017009/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.12
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017009/1
	Az.:	erstellt am: 13.01.2017

Betreff

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Teileinziehung eines Abschnittes der Straße zwischen Köthener Straße und der B187a in Elsdorf - von: nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39). Die Nutzung der Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 StrG LSA (Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt)

Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die für eine Teileinziehung vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche in Elsdorf befindet sich zwischen der Köthener Straße und der B187a. Es handelt sich um das Flurstück 24 der Flur 39 und eine Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wurde die ehemalige Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Straße wird nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit überwiegend von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Kosten für eine bauliche Unterhaltung, um die Straße wieder verkehrssicher herzustellen, wären unverhältnismäßig hoch und bezüglich der Bedeutung der Straße nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Sicherheit wurde die Geschwindigkeit nach § 45 Straßenverkehrsordnung beschränkt. Außerdem weist ein Verkehrsschild sowie ein Zusatzschild auf Straßenschäden hin.

Die Verbindung des Ortes zur B187a und damit an das klassifizierte Straßennetz ist durch die Köthener Straße vorhanden. Hierdurch ist der nachbarliche Verkehr zwischen den Gemeinden und dem weiteren Anschluss von Gemeinden und getrennten Ortsteilen gewährleistet. Die Straße ist weder Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes, noch eines B-Planes. Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung eine Teileinziehung der Straße in Elsdorf, von: nach Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilabschnitt des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39), zuzustimmen. Die Nutzung dieser Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Eine Straße kann eingezogen oder teileingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA). Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung/Teileinziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat.

Anschließend wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA 3 Monate vor Beantragung auf Zustimmung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrG LSA) und Bekanntmachung der Teileinziehung die Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht. Stimmt die Straßenaufsichtsbehörde der Teileinziehung zu, ist die Teileinziehung bekannt zu machen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Teileinziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



Anlage 1-3.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017012/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017012/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2017

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Betroffenenbeteiligung unter- und gegeneinander entsprechend der **Anlage 2** beschließt der Stadtrat, die Ergänzung der Textlichen Festsetzung des § 1 (1) der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen. Der Wortlaut*pro Grundstück* wird durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** und den Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht werden nicht geändert.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1(7) BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Verfahrensstand:

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte durch Stadtratsbeschluss am 15.12.2016.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 – Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurden entsprechend des Abwägungsbeschlusses geändert und zur Betroffenenbeteiligung bestimmt.

Da durch die Änderung des Planentwurfs jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, beschränkte sich die Einholung der Stellungnahmen zu den geänderten Teilen gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Betroffenenbeteiligung).

5 Betroffene wurden gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 16.12.2016 zu den Planänderungen um Stellungnahme gebeten. (**Anlage 1** – Übersicht).

3 Betroffene äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Beteiligten mit den Änderungen einverstanden sind.

2 Betroffene antworteten und äußerten Anregungen, die zur Ergänzung der Textlichen Festsetzung der Örtlichen Bauvorschrift § 1 (1) zu Werbeanlagen führten. (**Anlage 2**-Abwägungsprotokoll)

In der Festsetzung der örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen wird im § 1 (1) der Wortlaut *....pro Grundstück* durch **pro 5.000 m² Grundstücksfläche, jedoch maximal 3 pro Grundstück** geändert und der Satz: **Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.** ergänzt, siehe Anlage 2.

Nach der Betroffenenbeteiligung erfolgen auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 und in der Begründung mit Umweltbericht keine weiteren Änderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1- Übersicht Betroffene.pdf



Anlage 2-BP 41-1-Abwäg. Betroffene-17.01.17.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017013/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017013/1
	Az.:	erstellt am: 17.01.2017

Betreff

Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 17.01.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2017 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 10 BauGB, § 85 BauO LSA i. V. m. § 9 (4) BauGB , § 8 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Verfahrensstand:

Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte.

Den Abwägungsbeschluss dazu fasste der Stadtrat am 15.12.2016.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt) wurde entsprechend des Abwägungsbeschlusses geändert und zur Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB bestimmt.

Die Abwägung der Stellungnahmen der, von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Betroffenenbeteiligung) zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes erfolgte.

Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41– Teil 1 „Am Hollandspeicher“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 17.01.2017- **Anlage 1-** wurde entsprechend des Abwägungsbeschlusses vom 15.12.2016 und des Abwägungsbeschlusses der Betroffenenbeteiligung wie folgt geändert:

1. Auf der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurde die festgesetzte Stellplatzfläche auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebietes GE Emis durch ein Baufeld ersetzt.
2. Die Private Erschließungsstraße wurde geringfügig verschoben.
3. Im § 1 (1) der Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurden Drogerie-/Kosmetikartikel gestrichen. Der Absatz (2) wurde eingefügt:

(2) Erweiterter Bestandsschutz aufgrund des § 1 (10) BauNVO

Im Gewerbegebiet GE Emis bleiben die genehmigten und bestehenden

Einzelhandelsbetriebe weiterhin zulässig. Sie dürfen ihre Verkaufsfläche um bis zu max. 10% der genehmigten Verkaufsfläche erweitern.

Innenstadtrelevante Sortimente dürfen als Randsortiment max. 10% der Verkaufsnutzfläche betragen.

Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt werden.

4. Die Textliche Festsetzung § 5 (1) 2.3 (Teil B) des Bebauungsplanes 41-Teil 1 wurde wie folgt geändert:

2.3 Bei allen Baumpflanzungen ist ein dem Stand der Technik entsprechender durchwurzelungsfähiger Mindestraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.

Das kann durch Ausbildung einer dauerhaft offenen Baumscheibe von mind. 6 m² und unterirdisch durchwurzelbarem Raum von 12 m³ oder durch eine der von der FLL

empfohlenen Pflanzgrubenbauweisen für überbaute Pflanzgruben erreicht werden. Je nach Bauweise ist entsprechendes Pflanzsubstrat nach der FLL-Richtlinie zu verwenden.

Bei mit Verkehrsflächen überbauten Pflanzgruben sind zur Sicherung einer dauerhaften Luft- und Wasserversorgung entsprechende Maßnahmen vorzusehen, z.B. der Einbau einer Graben- oder Tiefenbelüftung.

Bei geschlossener Baumscheibenabdeckung darf die Abdeckung bis maximal 0,5 m an den

Stamm herangeführt werden, ein entsprechender Anfahrtschutz ist vorzusehen.

5. § 1(1) der örtlichen Bauvorschrift wurde wie folgt ergänzt:

Auf der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Gewerbegebiete ist zur Vermeidung der störenden Häufung von Werbeanlagen pro 5000 m² Grundstücksfläche nur eine großflächige Werbeanlage zur Fremdwerbung, jedoch maximal 3 zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen zur Eigenwerbung.

Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.01.2017 -

Anlage 2- wurde entsprechend dem Abwägungsbeschluss in den Punkten 3.2 „Regionaler Entwicklungsplan“, 6.2 „Art der baulichen Nutzung“ und 6.7.1 "Werbeanlagen" aktualisiert und ergänzt.

Die Karte Nahversorgungsstandorte wurde der Begründung als Anlage 5.1 zugefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage1-Satzungsbeschl.pdf



Anl.1-7 zur Anlage 2.pdf



Anlage 2-Begründung m. U..pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2017016/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.13
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017016/1
	Az.:	erstellt am: 18.01.2017

Betreff

Kriegersäule

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Folgender Arbeitsauftrag ist an die Verwaltung gegangen:

Der Stadtrat hat sich mehrheitlich entschieden, die Thematik der Kriegersäule, welche der Stadt Köthen von der Katholischen Kirche angeboten wurde, in den Fachausschuss zu verweisen. Hier ist eine Entscheidung vorzubereiten zu Standort, Kosten und Kostentragung. Weiterhin bittet StR Richter darum in Erfahrung zu bringen, welche Widmung das Kriegerdenkmal ursprünglich hatte. Die Thematik soll zunächst in einer Informationsvorlage im BSU am 01.02.2017 behandelt werden. In der Sitzung soll dann entschieden werden, wie weiter verfahren wird.

Die Pfarrei St. Maria Köthen hat der Stadt Köthen (Anhalt) das Kriegerdenkmal (die Säule und Säulenbasis), welches ehemals auf dem Marktplatz stand und sich nun auf dem Grundstück der Katholischen Kirche befindet, zur Wiederaufstellung als Kriegerdenkmal an prominenter Stelle als Schenkung angeboten. Nicht Bestandteil der Schenkung es ist die Marienstatue, die derzeit die Säule krönt. Die Herunternahme der Statue wird kostenseitig durch die Pfarrei getragen, und die Säule wird dann der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Abbau- und Transportkosten werden von der Pfarrei nicht getragen. Der Abbau im Bereich der Katholischen Kirche in der Springstraße soll bis zum 31.03.2017 erfolgen.

Für einen originalgetreuen Wiederaufbau (Errichtung Treppenanlage und Ergänzung im Bereich der Säulenbasis) einschließlich Planung, Transport und Zwischenlagerung wurden Kosten in Höhe von 115.000 € ermittelt. In diesen Kosten sind die ursprünglich vorhandene Zaunanlage und die Bekrönung nicht enthalten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme aus Mitteln des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz finanziert werden könnte (80 % FM, 20 % EM), die Maßnahme wäre dann im Haushaltsplan 2018 zu veranschlagen. Es könnte für das Programmjahr 2018 ein Fördermittelantrag gestellt werden, jedoch kann frühestens im Haushaltsjahr 2019 mit den Barmitteln gerechnet werden.

Ein möglicher neuer Standort könnte der Postplatz sein. Dafür sprechen, dass die Kriegersäule und das benachbarte, unter Denkmalschutz stehende Postgebäude bauzeitgleich sind und der Postplatz keine Aufenthaltsqualität hat. Dieser Standort wurde mit den zuständigen Vertretern der Denkmalpflege vorbesprochen und findet grundsätzlich deren Zustimmung. Klärungsbedarf besteht allerdings dahingehend, ob die Bäume durch die Errichtung des Denkmals an diesem Standort nachhaltig geschädigt würden.

Recherchen im Stadtarchiv haben ergeben, dass das Kriegerdenkmal 1879 unter Anwesenheit von ca 5.000 Teilnehmern festlich eingeweiht wurde. Ein Jahr später wurde das Denkmal in städtisches Eigentum übernommen (s. Anlage).



Recherche Stadtarchiv.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017017/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017017/1
	Az.:	erstellt am: 20.01.2017

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Südlich Ratswall" in Köthen (Anhalt)

hier:

- I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse**
- II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

- I. Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück in Köthen (Anhalt), „Am Ratswall“, Flur 18, Flurstück 1110, beantragte Befreiung von der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Ratswall“ in Köthen (Anhalt) zu erteilen.
- II. Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die auf dem Grundstück in Köthen (Anhalt), „Am Ratswall“, Flur 18, Flurstück 1110, beantragte Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen unter der Bedingung, dass gemäß Darstellung des Sachverhaltes Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, zu erteilen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 31 (2) Baugesetzbuch (BauGB),

§ 66 Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA),

§ 6 (9) Nr.6 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Für das sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Südlich Ratswall“ in Köthen (Anhalt) befindende Grundstück Flur 18, Flurstücke 1110 wurde zur Errichtung eines Einfamilienhauses ein Antrag auf Befreiung von zwei Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung eingereicht (Anlage 1 – Kopie des Befreiungsantrages).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 „Südlich Ratswall“ wurde am 21.02.2002 (Beschluss - Nr. 02/StR/22/003) durch den Stadtrat beschlossen, er ist rechtswirksam seit dem 23.03.2002 (Anlage 2 – Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Darstellung der Lage des geplanten Vorhabens).

Der Antragsteller begehrt die Befreiung von folgenden Festsetzungen:

- I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen

Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Befreiungsanträgen:

- zu I. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auf der Planzeichnung (Teil A) in der Nutzungsschablone die Zahl der Vollgeschosse mit 1 Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt (Anlage 2).
- zu II. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind auf der Planzeichnung (Teil A) Bäume zum Erhalt festgesetzt (Anlage 2).

Nach § 31 (2) BauGB *kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und*

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Zum Befreiungsantrag I:

In den Antragsunterlagen zur Befreiung wird das Vorhaben – Errichtung eines Einfamilienhauses – mit einem Erdgeschoss von 242 m² Grundfläche und einem zweiten Geschoss von 118 m² Grundfläche dargestellt. Es ist geplant, beide Gebäudeteile mit einem flachgeneigten, begrünten Dach zu versehen.

Wie im Antrag dargestellt, ist gemäß den textlichen Festsetzungen die Flachdachausbildung zulässig:

II Baugestalterische Festsetzungen, 2. Dächer, „2.3 Begrünte Dachflächen sind auf allen Dachflächen zulässig. Dächer dürfen ausnahmsweise eine geringere Dachneigung aufweisen, wenn sie begrünt werden.“

Mit diesen o. g. Festsetzungen wird somit eine Abweichung von der baugestalterischen

Festsetzung 2.1:

„Es sind nur Sattel-, Walm- und Mansarddächer zulässig. Die Dachneigung darf zwischen 30 und 45 Grad betragen.“

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingeräumt. Sie kann auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

Im § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird der Begriff „Vollgeschoss“ wie folgt definiert:

*„Solange § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten **Geschosse als Vollgeschosse**, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und **sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben**. ...*

*In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten **Geschosse**, die über mindestens zwei Drittel **ihrer** Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als **Vollgeschosse**.“*

Gemäß dieser Vorschrift ist das in den Antragsunterlagen dargestellte Obergeschoss in diesem Sinne eindeutig als **Vollgeschoss** anzusehen.

Die Bezugsebene für die Zweidrittel-Regelung ist die Grundfläche des betreffenden Geschosses – hier des 1. Obergeschosses.

In den vorliegenden Antragsunterlagen zum geplanten Gebäude (Ansichtszeichnungen und Fotomontage) ist ein Vergleich visualisiert worden, aus dem der Unterschied des geplanten Gebäudes zu der Kubatur eines gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen eingeschossigen Gebäudes mit Satteldach abzulesen ist.

Aufgrund dessen, dass das 1. Obergeschoss zurückgesetzt und wesentlich kleiner als das Erdgeschoss konzipiert wurde, fügt sich der Baukörper hinsichtlich seiner räumlichen Wirkung in die Umgebung ein.

Es ist festzustellen, dass mit dieser Abweichung die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden. Ein maßgebliches Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, ein Einfamilienhausgebiet entstehen zu lassen, welches sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebung einfügt. Die Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit der Abweichung nach § 31 Absatz 2 BauGB ist in diesem Fall gegeben. Die Zweigeschossigkeit ist im vorliegenden Fall städtebaulich vertretbar (§ 31 (2) Nr. 2 BauGB). Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Befreiungstatbestandes nachbarliche Interessen sowie öffentliche Belange nicht verletzt bzw. berührt werden.

Die aus der Ausstattung des Baukörpers mit einem zweiten Geschoss mit Flachdach resultierende, von der Festsetzung des Bebauungsplanes abweichende Traufhöhe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abweichung des Befreiungsantrages I und braucht deshalb nicht gesondert beantragt zu werden.

Die Verwaltung empfiehlt aus o. g. Gründen, die Befreiung von der Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 zur Geschossigkeit zum Befreiungsantrag I zu erteilen.

Zum Befreiungsantrag II:

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen (Planzeichnung des Bebauungsplanes).

Direkt im Bereich der östlichen Gebäudekante des geplanten Gebäudes sind im Bebauungsplan auf der Planzeichnung Bäume dargestellt, die zum Erhalt festgesetzt sind. Bei Besichtigungen durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der beabsichtigten, anstehenden Bebauung des Grundstückes wurde festgestellt, dass der Baumbestand nicht mehr so vorhanden ist, wie offensichtlich zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes (Anlage 3, Fotos).

Es ist auch nicht mehr nachvollziehbar, ob der Bestand an Bäumen (im nördlichen Bereich mittig des Grundstückes – im Lageplan dargestellt als *Fläche mit Bäumen (kl. Senke)*) mit den ursprünglich festgesetzten Bäumen zumindest teilweise übereinstimmt. Des Weiteren wird der noch vorhandene Baumbestand an dieser Stelle nicht als städtebaulich wertvoll eingeschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Befreiung von der Festsetzung zum Erhalt der Bäume entsprechend dem Antrag zu erteilen unter der Bedingung, dass gemäß den noch zu formulierenden qualitativen und quantitativen Vorgaben des Umweltamtes der Stadtverwaltung Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen werden.



BP 33_Anlage 1_23.01.2017.pdf



BP 33_Anlage 2_23.01.2017.pdf



Anlage 3.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 02.02.2017

über die 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und
Umweltausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	01.02.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:00	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : 10 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Bernd Hauschild (OBM)
Ina Rauer (Dezernentin / D 6)
Silke Opitz (AL / Amt 60)
Katrin Töpfer (AL / Amt 65 / Stadtplanung)
Oliver Reinke (AL / Amt 73)
Kerstin Jirsch (Amt 65/ Stadtplanung)
Cathrin Emmer (Amt 60 / Ptotokoll)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : Mitteldeutsche Zeitung
Bürger

Tagungsleitung : Stadtrat Klimmek

Schriftführer : Cathrin Emmer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Protokollführerin

Uwe Klimmek

Ina Rauer

Cathrin Emmer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/4
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/8
2.6	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"	2017012/1
	hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	
2.7	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher"	2017013/1
	hier: Satzungsbeschluss	
2.8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Südlich Ratswall" in Köthen (Anhalt)	2017017/1
	hier:	
	I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse	
	II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen	
2.9	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017	2017006/1
2.10	Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt	2017004/1
2.11	Sanierungswirtschaftsplan 2017	2017007/1
2.12	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/1
2.13	Kriegersäule	2017016/1
2.14	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/7
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017005/1
3.5	Sanierungswirtschaftsplan 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017008/1
3.6	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/1
3.7	Vergabe Grünpflegeleistungen Los 1, Gewerbegebiet Ost	2017018/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

öffentlicher Teil

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr Stahl kritisierte, dass die Anfrage/Antrag zur Kriegersäule, welche durch die Bürgerinitiative im Stadtrat eingebracht wurde, nicht richtig verstanden bzw. umgesetzt wurde. Es ging dabei um die Besitzübernahme, das Einlagern und die Erarbeitung eines Konzeptes in Zusammenarbeit mit Herrn Schramme.

Frau Rauer verwies auf die Informationsvorlage im heutigen Ausschuss.

Herr Hauschild fügte hinzu, dass der BSU hier nicht entscheidend handeln kann. Über eine Schenkung über 1000 € hat der Stadtrat zu entscheiden.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

StR Klimmek eröffnete die Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses und stellte die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 10 Stadträten sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschriften der letzten Sitzungen (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift des BSU vom 16.11.2016 wurde bei 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Information der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Rauer beantwortete die Fragen aus der vergangenen Sitzung wie folgt:

StR Schulte Varendorf bat um Prüfung durch das Bauordnungsamt, welche Maßnahmen zur Sicherung der einsturzgefährdeten Scheune in der Bauerngasse 4 in Löbnitz ergriffen werden müssen.

Die Scheune befindet sich auf dem Grundstück (Schulplatz 10). Die akute Gefahr des umstürzenden Westgiebels ist beseitigt worden, die Sperrung aufgehoben. Weitere Maßnahmen zur Sicherung werden erforderlich sein.

StR Gahler erkundigte sich, mit welchem Datum die letzte Baugenehmigung zur Herstellung der Stellplatzanlage in der Leopoldstr. (Tierarzt) ausgestellt wurde.

Für das Grundstück Leopoldstraße 20 wurde mit Datum vom 23.05.2016 die Baugenehmigung Nr. 2016/099 für die Errichtung von 20 Stellplätzen erteilt.

StR Gahler wollte wissen, wann die Kanalbaumaßnahmen in der Straße am Ratswall beendet sein werden.

Die Kanalbauarbeiten im Bereich der Verkehrsflächen sind beendet. Es muss noch die Verrohrung im Graben erfolgen. Ebenfalls stehen noch die Asphaltierungsarbeiten aus. Der vollständige Abschluss aller Arbeiten ist witterungsabhängig. Da die Asphaltmischwerke in der Regel nicht vor Ende März /Anfang April öffnen, ist demnach vor Ende April nicht mit dem Abschluss der Maßnahme zu rechnen.

StR Gahler bat um Prüfung, ob die Laubblasgeräte im geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie verwendet werden dürfen.

Außerhalb der Vogelbrutzeit im Rahmen des Herbstlaubfalles ist die Nutzung von Laubblasgeräten in der Fasanerie naturschutzfachlich unbedenklich.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

2.4 Grundsatzbeschluss zur HH Konsolidierung 2017 einschl. der Finanzplanjahre bis 2025

Zu diesem Top wurde ein Austauschblatt Seite 311 ausgereicht.

Stadtrat Ressel kann dieser Beschlussvorlage nicht zustimmen, da die geplanten Steuererhöhungen ungerecht aufgeteilt sind.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen/ 6 Nein-Stimmen/ 0 Enthaltungen

2.5 Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt)

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen / 4 Nein - Stimmen / 0 Enthaltungen

2.6 B- Plan Nr. 41 Abwägungsbeschluss

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 10 Ja- Stimmen/ 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.7 B-Plan Nr. 41 Satzungsbeschluss

Stadträtin Lange wollte wissen, ob ein Radweg vorgesehen ist.

Durch **Frau Rauer** wurde erklärt, dass dies nicht vorgesehen ist, da der Straßenquerschnitt zu klein ist und die Verkehrsbelastung die Ausweisung eines Radweges nicht rechtfertigt.

Abstimmung: 10 Ja- Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.8 Vorhabenbezogener B- Plan Nr. 33 Befreiung von den Festsetzungen

Stadtrat Gahler möchte wissen, ob das betroffene Grundstück identisch ist mit einem früheren Bauantrag der Familie Reuter.

Stadtrat Ressel kritisierte, dass bei bestehenden B Plänen häufig Ausnahmen bzw. Befreiungsanträge beantragt werden. Die Festsetzungen der B-Pläne sind aussagekräftig und sollten eingehalten werden.

Frau Rauer fügte hinzu, dass Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen zulässig sind und die Entscheidung dem Stadtrat obliegt.

2.9 Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017

Frau Rauer erläuterte die einzelnen Positionen des Wirtschaftsplanes.

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 8 Ja- Stimmen / 2 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.10. Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt

Frau Rauer erläuterte die einzelnen Positionen des Wirtschaftsplanes.

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 9 Ja- Stimmen / 1 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.11 Sanierungswirtschaftsplan 2017

Frau Rauer erläuterte die einzelnen Positionen des Wirtschaftsplanes.

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 9 Ja- Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 1 Enthaltungen

2.12 Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 9 Ja- Stimmen / 1 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.13 Kriegersäule - Informationsvorlage

Frau Rauer erläuterte die Aufgabenstellung an die Verwaltung und erläuterte den Inhalt der Informationsvorlage.

Stadtrat Stößel berichtete über die Geschichte der Kriegersäule und bot an, diese auf dem Gelände des Schützenvereins einzulagern.

Stadtrat Langner unterbreitete den Vorschlag, Gewerbetreibende um Mithilfe beim Transport, Einlagerung und dem Wiederaufbau zu bitten, um so Kosten einzusparen.

Stadtrat Gahler machte darauf aufmerksam, dass sich die Säule bereits im Besitz der Stadt befindet und nur die Besitzübernahme erfolgen muss. Der Termin, den die Kirche benannt hat, war März 2017.

Stadtrat Reisbach teilte mit, dass gemeinsam mit dem Bürgerbündnis e.V. die weitere Vorgehensweise im Rahmen eines Arbeitskreises behandelt werden sollte.

Frau Rauer fügte hinzu, dass dabei auch alle rechtlichen Vorschriften zu beachten sind, u. a. die denkmalrechtliche Genehmigung und eine Baugenehmigung einzuholen sind.

Herr Hausschild erklärte, dass gemäß der Kostenermittlung die Kosten für den Abbau, Transport, Einlagerung und Versicherung im städtischen Haushalt berücksichtigt werden. Der Termin März 2017 kann aus haushaltstechnischen Gründen nicht eingehalten werden. Weiter handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Dies wird Herr Hauschild der Kirche mitteilen.

2.14. Erörterungsbericht - Informationsvorlage - Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

2.15. Anfragen und Anregungen

StR Gahler hatte diverse Anfragen. Er wird diese Anfragen im Rahmen des TOP` s Anfragen und Anregungen an die Verwaltung übergeben.

Stadtrat Müller fragte nach, ob die Stadt schon einmal Fördermittel für die Beseitigung von Vernässungsproblemen beantragt hat. Dies wurde durch Frau Rauer bejaht, im Rahmen der Vernässungsproblematik Ratswall. Der Stadt lag dafür auch eine Genehmigung vor. Das Vorhaben scheiterte jedoch, wie bekannt, an den fehlenden Einleitungsrechten (nicht genehmigungsfähig aufgrund schlechter Einleitwerte) in die Ziethe. Weitere Anträge wurden nicht gestellt.

Stadtrat Ressel wollte wissen, warum auf dem Friedhof in Klepzig Baumfällungen durchgeführt wurden.

Stadtrat Reisbach machte auf den desolaten Zustand des Balkons des ehemaligen Wehrkreiskommandos in der Friedrichstraße 44/45 aufmerksam. Hier müsste der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden.

Tagesordnung der 22. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses am 01.02.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025	2016177/4
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2017 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2017 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2016178/8
2.6	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen der Betroffenen	2017012/1
2.7	Bebauungsplan Nr. 41 - Teil 1 "Am Hollandspeicher" hier: Satzungsbeschluss	2017013/1
2.8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Südlich Ratswall" in Köthen (Anhalt) hier: I. Befreiung von der Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse II. Befreiung von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen	2017017/1
2.9	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017	2017006/1
2.10	Aufwertungsplan 2017 Gebiet Altstadt	2017004/1
2.11	Sanierungswirtschaftsplan 2017	2017007/1
2.12	Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf	2017009/1
2.13	Kriegersäule	2017016/1
2.14	Erörterung Beteiligungsbericht 2017	2017003/7
2.15	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Wirtschaftsplan städtebaulicher Denkmalschutz 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017005/1
3.5	Sanierungswirtschaftsplan 2017 Aufteilung der Mittel für private Vorhaben	2017008/1
3.6	Neuorganisation der Betriebsführung öffentliche Straßenbeleuchtung	2017014/1
3.7	Vergabe Grünpflegeleistungen Los 1, Gewerbegebiet Ost	2017018/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-